



**Bericht über die  
überörtliche Gemeindeprüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
der Stadtgemeinde Bremerhaven  
für das Haushaltsjahr 2021**





## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>7</b>
1 Überörtliche Gemeindeprüfung.....	7
2 Abwicklung des Haushaltsjahres 2020 .....	8
<b>I Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage</b> .....	<b>9</b>
1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 .....	9
1.1 Allgemeine Bemerkungen .....	9
1.2 Haushaltsvolumen.....	9
1.3 Stellenplan .....	10
1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen .....	10
1.5 Gesamtbetrag der Kredite .....	11
1.6 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite.....	11
1.7 Höhe der Steuer- und Hebesätze.....	12
1.8 Auflagen für die Genehmigung.....	12
2 Haushaltsrechnung 2021 .....	14
2.1 Allgemeine Bemerkungen .....	14
2.2 Einnahmen und Ausgaben .....	14
2.3 Indikatoren zur Haushaltslage.....	16
2.3.1 Finanzierungssaldo .....	16
2.3.2 Laufende Rechnung .....	16

2.3.3	Zins-Steuer-Quote.....	16
2.3.4	Schuldenstand .....	16
3	Innerbremischer Finanzausgleich .....	17
3.1	Finanzzuweisungen des Landes .....	17
3.2	Ausgabenerstattungen .....	18
3.3	Vergleich mit der Gemeinde Bremen .....	19
<b>II</b>	<b>Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021 .....</b>	<b>22</b>

### **Anlagen**

Anlage 1:	Wesentliche Daten aus Haushaltsplan und Haushalts- satzung .....	24
Anlage 2:	Senatsbeschluss vom 22. Dezember 2020.....	25
Anlage 3:	Haushaltsvolumen und Stellen .....	26
Anlage 4:	Wesentliche Daten aus der Haushaltsrechnung .....	27

## **Abkürzungsverzeichnis**

Brem.GBl.	Bremisches Gesetzblatt
FZG	Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
StVV	Stadtverordnetenversammlung
VerfBrhv	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung)



## Vorbemerkungen

### 1 Überörtliche Gemeindeprüfung

- 1 Nach Art. 147 der Landesverfassung (LV) der Freien Hansestadt Bremen i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen ist die überörtliche Gemeindeprüfung der Präsidentin des Rechnungshofs übertragen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Bremerhaven die geltenden Rechtsvorschriften sowie die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten und die Zweckzuwendungen des Landes bestimmungsgemäß sowie wirtschaftlich verwendet worden sind.
  
- 2 Die Prüfung für das Haushaltsjahr 2021 wurde in Stichproben durchgeführt. Soweit es notwendig war, einen Zusammenhang oder eine Entwicklung zu verdeutlichen, wurden auch Sachverhalte und Feststellungen aus früheren und späteren Haushaltsjahren in die Prüfung einbezogen.
  
- 3 Nach § 69 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts (RPA) nach Befassung im Finanzausschuss (§§ 67 Abs. 3 und 68 VerfBrhv) der für die Durchführung der überörtlichen Gemeindeprüfung zuständigen Stelle zu. Neben dem Schlussbericht des RPA vom 13. Juni 2023 und dem Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 5. September 2023 hat die Gemeindeprüfung für ihren Bericht u. a. folgende Unterlagen zugrunde gelegt:
  - Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Bremerhaven einschließlich Anlagen,
  - Finanz- und Investitionsplan 2018 - 2023,
  - Vorlagen für die Sitzung des Senats am 22. Dezember 2020 (Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021),

- Vorlagen und Protokolle für die Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
  - Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2021.
- 4 Die Gemeindeprüfung hat den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtkämmerei die Gelegenheit zu einem Gespräch über den Entwurf des Prüfungsergebnisses gegeben.

## **2 Abwicklung des Haushaltsjahres 2020**

- 5 Die abschließenden Unterlagen für das Haushaltsjahr 2020 gingen am 23. Juni 2022 bei der Gemeindeprüfung ein. Sie übersandte ihren Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung für das Jahr 2020 am 5. September 2022 den beteiligten Gremien. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) entlastete nach § 70 VerfBrhv den Magistrat in ihrer 24. Sitzung der Wahlperiode 2019 bis 2023 am 9. Februar 2023 (s. Beschluss zu TOP 3.3).



## **I Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage**

### **1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021**

#### **1.1 Allgemeine Bemerkungen**

- 6** Die folgenden Daten dienen dazu, die finanzielle Lage der Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2021 in wesentlichen Bereichen zu beschreiben und zu bewerten (s. auch Anlage 1). Die genannten Beträge sind der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2021 der Stadt Bremerhaven entnommen.
- 7** Die Entwürfe der Haushaltssatzung wurden am 26. November 2020 von der StVV beraten und beschlossen. Teile der Haushaltssatzung bedürfen nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- 8** Der Bremer Senat erteilte die erforderliche Genehmigung mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 (s. Anlage 2). Die Haushaltssatzung wurde am 30. Dezember 2020 verkündet (Brem.GBl. S. 1727 ff.).

#### **1.2 Haushaltsvolumen**

- 9** Der Haushaltsplan wurde in Einnahme und Ausgabe auf 799.588.280 € festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Haushaltsvolumen um rd. 1,6 %. Die Entwicklung des Haushaltsvolumens in den letzten zehn Jahren ist der Anlage 3 zu entnehmen.

### 1.3 Stellenplan

- 10 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der im Haushaltsplan 2021 ausgewiesenen Stellen. Das Stellenvolumen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr nicht. Die Entwicklung des Stellenvolumens in den letzten zehn Jahren ist der Anlage 3 zu entnehmen.

<b>Stellenvolumen nach Haushaltsplan 2021</b>	
Stellen Beamtinnen/Beamte	1.808,709
Stellen Angestellte	2.490,147
Stellen Arbeiterinnen/Arbeiter	398,181
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>4.697,037</b>

- 11 Der Stellenplan 2021 unterscheidet aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Tarifvertrags zum Lohngruppenverzeichnis nach wie vor Stellen für Angestellte nach Vergütungsgruppen und Stellen für Arbeiterinnen/Arbeiter nach Lohngruppen, auch wenn der TVöD diese Unterscheidung nicht mehr vornimmt. Mit Abschluss des Tarifvertrags soll sich die Änderung im Stellenplan widerspiegeln.

### 1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- 12 Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Maßgaben der Landeshaushaltsordnung zu veranschlagen. Im Haushaltsplan 2021 wurden die Verpflichtungsermächtigungen auf 58.996.000 € festgestellt.
- 13 Von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2021 waren 20 Mio. € für den Bremerhaven-Fonds, 15 Mio. € für die Anmietung von Mobilbauklassen durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, 10 Mio. € für die Investitionsreserve, 8,5 Mio. € Investitionszuschuss für die Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbh & Co. KG, 4,996 Mio. € für den Ausbau der Cherbourger Straße / Hafentunnel sowie 500 T€ Sachkostenzuschuss für die Erlebnis Bremerhaven GmbH vorgesehen.

## **1.5 Gesamtbetrag der Kredite**

- 14** Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wurde nach § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2021 auf 91.023.080 € festgesetzt.
- 15** Die Höhe der im Rahmen der Schuldenbremse zulässigen Kreditaufnahme richtet sich nach der Landesverfassung und den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Das Land und die beiden Stadtgemeinden sind verpflichtet, die Sanierungsverpflichtungen gemeinsam zu erfüllen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden.
- 16** Nach § 18 Abs. 1 LHO ist die Steuerungsgröße für Planung und Vollzug des Haushalts die strukturelle Nettokreditaufnahme. Darunter zu verstehen ist die um finanzielle Transaktionen und Konjunkturreffekte bereinigte Nettokreditaufnahme, der die für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen durch Gesetz vorgesehenen Kreditermächtigungen sowie die Kredite gemäß Art. 131a Abs. 5 LV hinzugerechnet werden.
- 17** Bremerhaven machte wegen der Pandemie von der im Rahmen der Schuldenbremse ausnahmsweise zulässigen Möglichkeit einer Kreditaufnahme Gebrauch. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 war eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 91 Mio. € geplant. Dieser Betrag verteilte sich u. a. auf Mittel des Bremerhaven-Fonds in Höhe von 70 Mio. € sowie auf Mittel wegen pandemiebedingter Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen in Höhe von rd. 12,3 Mio. €.

## **1.6 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite**

- 18** Kassenverstärkungskredite dürfen aufgenommen werden, um den Betrieb der Stadtkasse jederzeit zu gewährleisten. Der Höchstbetrag wurde in der Haushaltssatzung 2021 auf 90.000.000 € festgesetzt.
- 19** Die Stadtkasse überschritt im Haushaltsvollzug des Jahres 2021 den in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditrahmen nicht.

## **1.7 Höhe der Steuer- und Hebesätze**

- 20** In der Vergangenheit beschränkte sich die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer. Seit der Änderung der Landeshaushaltsordnung unterliegen auch die Steuersätze der übrigen Gemeindesteuern der Genehmigung durch den Senat.
- 21** Die Hebesätze für die Grundsteuern sowie die Gewerbesteuer haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Im Vergleich mit der Stadtgemeinde Bremen waren die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer gleich hoch. Der Hebesatz der Grundsteuer B hingegen lag erneut um 50 Prozentpunkte unter dem Hebesatz in Bremen.
- 22** Durch Ortsgesetz geregelt sind die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer. Die Hundesteuer lag für das Jahr 2021 in Bremerhaven mit 90 € pro Hund deutlich unter dem Wert in der Stadt Bremen, wo 150 € pro Hund erhoben wurden. Die Zweitwohnungssteuer befand sich für das Jahr 2021 in Bremerhaven mit 10 % der Nettokaltmiete bzw. der ortsüblichen Miete in etwa auf dem Niveau in der Stadt Bremen. Hier waren es 12 %.

## **1.8 Auflagen für die Genehmigung**

- 23** Nach dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft soll die Aufsichtsbehörde den Haushalt nur genehmigen, wenn die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.
- 24** Bei der Aufstellung des Haushalts 2021 gelang die Einhaltung der Bestimmungen der Schuldenbremse nur durch das Einstellen von globalen Minderausgaben in Höhe von rd. 13,3 Mio. €. Sie entsprachen etwa 1,7 % der bereinigten Ausgaben und lagen damit im zulässigen Rahmen von bis zu 2 % des Haushalts. Der Senat bat die Stadt Bremerhaven mit seinem Genehmigungsbeschluss vom 22. Dezember 2020, bis Juni 2021 darzustellen, wie die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug aufgelöst werden sollten (s. Anlage 2).

- 25** Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist nach § 118 Abs. 4b LHO ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Mit der Haushaltsaufstellung 2021 beschloss die Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept. Darin wurde dargestellt, dass die Notwendigkeit zur Vorlage eines solchen Konzepts durch die Ausnahmesituation begründet gewesen war. Es beschränkte sich im Wesentlichen auf die Anregung, die Landeshaushaltsordnung dahingehend zu ändern, dass es bei einer Kreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 131a LV als Ursache des fehlenden Haushaltsausgleichs keines Haushaltssicherungskonzepts bedürfe. Zudem verwies Bremerhaven auf Einnahmeverbesserungen, die sich aus der zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beschlossenen Erhöhung der Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben. Der Senat akzeptierte das Haushaltssicherungskonzept und erteilte dem Haushalt 2021 die Genehmigung.

## 2 Haushaltsrechnung 2021

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

26 Die folgenden Daten dienen dazu, die Haushaltsentwicklung der Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2021 in wesentlichen Bereichen zu beschreiben und zu bewerten (s. auch Anlage 4). Die genannten Beträge sind der Haushaltsrechnung 2021 der Stadt Bremerhaven entnommen.

### 2.2 Einnahmen und Ausgaben

27 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der bereinigten Einnahmen nach dem Ist des Haushaltsjahres 2021 sowie wesentliche Einnahmequellen. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2020 abgebildet.

<b>Bereinigte Einnahmen</b>			
	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>Veränderung</b>
Gesamteinnahmen	828.915.023,85 €	758.236.271,01 €	9,3 %
abzügl. Einnahmen aus Krediten (Gruppe 325)	-	27.470.000,00 €	-100,0 %
abzügl. Rücklagenentnahme (Gruppe 359)	12.127.481,51 €	6.365.730,41 €	90,5 %
abzügl. Verrechnungen (Gruppe 380, 381)	5.342.508,67 €	1.333.485,50 €	300,6 %
<b>bereinigte Gesamteinnahmen</b>	<b>811.445.033,67 €</b>	<b>723.067.055,10 €</b>	<b>12,2 %</b>
darunter:			
Steuern und steuerähnliche Abgaben	156.853.401,58 €	123.763.113,49 €	26,7 %
Finanzzuweisungen des Landes nach FZG	165.542.089,23 €	156.039.391,05 €	6,1 %
Ausgabenerstattungen	196.389.385,00 €	193.948.235,04 €	1,3 %

28 Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die bereinigten Einnahmen des Jahres 2021 um 12,2 % auf rd. 811,4 Mio. €. Im gleichen Zeitraum stiegen sowohl die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (+ 26,7 %) als auch die Finanzzuweisungen des Landes (+ 6,1 %). Ebenfalls erhöhten sich die Ausgabenerstattungen für Polizei und Schule (+ 1,3 %). Ursächlich dafür waren neben einem Anstieg der Personalkosten für Lehrkräfte und

pädagogisch tätiges nichtunterrichtendes Personal trotz leicht gesunkener Sachkosten für die Polizei die prozentual am höchsten gestiegenen Personalkosten für die Polizei (s. aufgeschlüsselt in Tz. 42 f.).

- 29** Den bereinigten Einnahmen des Haushaltsjahres 2021 standen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten bereinigten Ausgaben gegenüber. Auch hier sind wesentliche Ausgabeblöcke sowie zu Vergleichszwecken die Werte des Vorjahres aufgeführt.

<b>Bereinigte Ausgaben</b>			
	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>Veränderung</b>
Gesamtausgaben	828.915.023,85 €	758.236.271,01 €	9,3 %
abzüglich Tilgungs- ausgaben (Obergruppe 59)	-	-	
abzüglich Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Obergruppe 91)	24.472.788,32 €	38.773.741,94 €	-36,9 %
abzüglich Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Obergruppe 96)	-	-	
abzüglich Verrechnungen (Gruppe 980, 981)	5.342.508,67 €	1.333.485,50 €	300,6 %
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	<b>799.099.726,86 €</b>	<b>718.129.043,57 €</b>	<b>11,3 %</b>
darunter::			
Personalausgaben	352.964.401,48 €	341.492.413,09 €	3,4 %
Zinsausgaben	568.824,01 €	905.363,58 €	-37,2 %
Investitionsausgaben	84.842.773,62 €	45.932.867,19 €	84,7 %

- 30** Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die bereinigten Ausgaben um 11,3 % auf rd. 799,1 Mio. €. In diesem Zeitraum gingen die Zinsausgaben um 37,2 % zurück, bedingt durch die Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen zum Haushaltsjahr 2020. Den größten Ausgabenblock bildeten mit ungefähr 44,2 % der bereinigten Ausgaben die Personalausgaben. Sie stiegen im Jahr 2021 um 3,4 % auf rd. 353,0 Mio. €. Dieser Anstieg ist vornehmlich auf die für Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte beschlossenen Vergütungs- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

## **2.3 Indikatoren zur Haushaltslage**

### **2.3.1 Finanzierungssaldo**

- 31** Wie schon 2020 schloss auch das Haushaltsjahr 2021 mit einem positiven Finanzierungssaldo, hier in Höhe von rd. 12,3 Mio. €. Die bereinigten Einnahmen reichten demnach aus, die bereinigten Ausgaben zu decken. Im Jahr 2019 war der Finanzierungssaldo noch negativ gewesen und hatte bei rd. - 22,2 Mio. € gelegen.

### **2.3.2 Laufende Rechnung**

- 32** Die Differenz zwischen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung bildet das Betriebsergebnis. Dies ist die wesentliche Kennzahl, um den Zielerreichungsgrad auf dem Weg zu einem verfassungskonformen Haushalt beurteilen zu können. Im Jahr 2021 lag das Betriebsergebnis bei rd. 48,6 Mio. €.

### **2.3.3 Zins-Steuer-Quote**

- 33** Die Zins-Steuer-Quote verdeutlicht das Ausmaß der Zinsbelastung aus Krediten. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus originären Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Im Jahr 2021 lag die Zins-Steuer-Quote bei rd. 0,4 %. Grund für diese Entwicklung war, dass die Zinsausgaben durch die Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land auf rd. 0,6 Mio. € im Haushaltsjahr 2021 gesenkt werden konnten.

### **2.3.4 Schuldenstand**

- 34** Der Schuldenstand der Stadt Bremerhaven lag am Ende des Haushaltsjahres 2021 bei rd. 27,5 Mio. €. Im Haushaltsvollzug wurden keine neuen Kredite aufgenommen.



### **3 Innerbremischer Finanzausgleich**

#### **3.1 Finanzausweisungen des Landes**

- 35** Das Gesetz über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (FZG) regelt die Finanzausweisungen vom Land an die Stadtgemeinden. Bei der Bemessung der Zuweisungen ist der allgemeine Finanzbedarf ebenso zu berücksichtigen wie die Verpflichtung des Landes nach Art. 65 Abs. 3 LV, auf gleichwertige Lebensverhältnisse in den Gemeinden hinzuwirken.
- 36** In ihrer gemeinsamen beratenden Äußerung zu den Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven für die Wahrnehmung von Landesaufgaben stellten der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und die überörtliche Gemeindeprüfung im Jahr 2017 einige Schwachstellen fest, die ebenso Handlungsbedarf auf Verwaltungsebene aufzeigten wie Reformnotwendigkeiten auf gesetzlicher Ebene. Die damalige Praxis und die ihr zugrundeliegende Rechtslage wirkten sich für beide Gemeinden auf unterschiedlichen Feldern in gewisser Weise jeweils nachteilig aus. Rechnungshof und Gemeindeprüfung regten daher an, das Finanzausweisungsgesetz zu novellieren und dabei die Grundlagen der Ausgabenerstattung neu festzulegen, die Bemessung der Zuweisungshöhe genauer zu normieren, damals nicht erfasste Aufgabenübertragungen - wie im Vermessungs- und Katasterwesen - einzubeziehen und die Verrechnung von Einnahmen zu regeln.
- 37** Das nicht zuletzt aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum 1. Januar 2020 novellierte Finanzausweisungsgesetz (Gesetz über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 2. April 2019, Brem.GBl. S. 147) trug etlichen dieser Empfehlungen Rechnung. Beginnend mit dem Jahr 2020 ist u. a. gesetzlich vorgesehen
- eine erhöhte Schlüsselmasse für die Schlüsselzuweisungen und deren Verteilung nach weiterentwickelten Bedarfsindikatoren;

- ein Steuerkraftausgleich zugunsten der Stadtgemeinde Bremerhaven;
- eine Finanzierung des pädagogisch tätigen nichtunterrichtenden Personals an Schulen durch das Land.

**38** Die zum 1. Januar 2020 erfolgte Entschuldung der Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen ergibt sich aus § 6 FZG. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven schlossen dafür im November 2019 eine Verwaltungsvereinbarung, mit der das Land Bremen sich verpflichtete, rd. 1,6 Mrd. € Schulden der Stadtgemeinde Bremerhaven zu übernehmen.

**39** Das Land Bremen zahlte im Jahr 2021 Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 165.542.089,23 € an die Stadtgemeinde Bremerhaven.

### **3.2 Ausgabenerstattungen**

**40** Im Gegensatz zu anderen Ländern hat das Land Bremen das Schulwesen in die kommunale Zuständigkeit übertragen. Deshalb erstattet das Land den beiden Stadtgemeinden stets die laufenden Personalausgaben, die Versorgungsbezüge, die Beihilfen und die sonstigen Personalausgaben für das aktive sowie das ehemalige Lehrpersonal und das pädagogisch tätige nicht-unterrichtende Personal im Bereich Bildung.

**41** Auch Polizeiaufgaben sind in den kommunalen Zuständigkeitsbereich Bremerhavens übertragen worden. In Bremerhaven wird der Polizeivollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde wahrgenommen. Das Land erstattet auch dafür Bremerhaven die Sach- und Personalausgaben nach Gegenrechnung bestimmter personalbezogener Einnahmen.

**42** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgabenerstattungen des Landes an Bremerhaven nach dem FZG für das Haushaltsjahr 2021. Diese Erstattungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,4 Mio. € (s. auch schon Tz. 27 f.).

<b>Ausgabenerstattungen für Polizei und Lehrpersonal, in €</b>		
<b>Zweckzuweisung</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Personalkosten Polizei	45.154.415,00	43.977.482,64
Sachkosten Polizei	2.105.000,00	2.114.322,40
Investitionen Polizei	636.000,00	636.000,00
Personalkosten Lehrkräfte	134.433.970,00	133.190.430,00
Personalkosten pädagogisch tätiges nichtunterrichtendes Personal	14.060.000,00	14.030.000,00
<b>Summe</b>	<b>196.389.385,00</b>	<b>193.948.235,04</b>

- 43** Im Jahr 2021 erstattete das Land der Stadtgemeinde Bremerhaven für Lehrpersonal rd. 134,4 Mio. €. Das waren gut 1,2 Mio. € und damit fast 1 % mehr als ein Jahr zuvor. Daneben wurden auch im Jahr 2021 etwa 14,1 Mio. € als Erstattung für die Personalkosten des pädagogisch tätigen nichtunterrichtenden Personals geleistet. Die Höhe der Kosten-erstattung für das Personal der Polizei wuchs von rd. 44,0 Mio. € für das Jahr 2020 auf nunmehr knapp 45,2 Mio. € für das Jahr 2021. Dies entspricht einem Anstieg um etwa 2,7 %. Für Sachkosten und Investitionen der Polizei erstattete das Land im Jahr 2021 rd. 2,7 Mio. €.

### **3.3 Vergleich mit der Gemeinde Bremen**

- 44** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzaufweisungen des Landes sowie die Ausgabenerstattungen für Personalkosten der Lehrkräfte und des pädagogisch tätigen nichtunterrichtenden Personals an die Gemeinden Bremerhaven und Bremen im Haushaltsjahr 2021. Außerdem wird der jeweilige Anteil der Landeszahlungen an den bereinigten Einnahmen ausgewiesen.

<b>Zahlungen des Landes an die Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 in €, gerundet</b>		
	<b>Bremerhaven</b>	<b>Bremen</b>
Finanzzuweisungen nach FZG	165.542.089	612.760.812
Ausgabenerstattung Lehrkräfte	134.433.970	551.313.210
Ausgabenerstattung pädagogisch tätiges nichtunterrichtendes Personal	14.060.000	50.240.000
bereinigte Einnahmen	811.445.034	3.384.124.561
Anteil der Finanzzuweisungen an den bereinigten Einnahmen	20,4 %	18,1 %
Anteil Ausgabenerstattung Lehrkräfte an den bereinigten Einnahmen	16,6 %	16,3 %
Anteil Ausgabenerstattung pädagogisch tätiges nichtunterrichtendes Personal an den bereinigten Einnahmen	1,7 %	1,5 %

- 45** Der Anteil der Finanzzuweisungen nach dem Finanzzuweisungsgesetz an den bereinigten Einnahmen lag für die Stadtgemeinde Bremerhaven mit rd. 20,4 % höher als für die Stadtgemeinde Bremen mit rd. 18,1 %. Die Ausgabenerstattung für Lehrkräfte hatte für Bremerhaven einen Anteil an den bereinigten Einnahmen von etwa 16,6 % und für Bremen von etwa 16,3 %. Für das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal lag der Anteil an den bereinigten Einnahmen für Bremerhaven bei ungefähr 1,7 % und für Bremen bei ungefähr 1,5 %.
- 46** Eine Ausgabenerstattung für die Polizei gibt es nur für die Stadtgemeinde Bremerhaven. In der Gemeinde Bremen nimmt die Polizei ihre Aufgaben als Landesaufgaben wahr. Entstehende Personalkosten trägt nur der Landeshaushalt, auch für Aufgaben, die in ihrer Wirkung zugleich der Stadtgemeinde Bremerhaven zu Gute kommen (z. B. Wasserschutzpolizei und Landeskriminalamt).
- 47** Zusammenfassend ist festzustellen, dass die nach dem Finanzzuweisungsgesetz zum Januar 2020 vollzogene Befreiung von ihrer Schuldenlast beiden Stadtgemeinden große Erleichterungen wegen der entfallenden Zinsen und Tilgungspflichten verschaffte. Auch die anderen Neuregelungen haben

Wirkungen gezeigt. Wie aus den oben genannten Zahlen (s. Tz. 44. f.) erkennbar, ergab die Neuregelung für Bremerhaven sogar etwas stärkere Vorteile als für Bremen. Diese Entwicklung bestätigt sich auch nach einem Bericht des Senators für Finanzen an die Haushalts- und Finanzausschüsse der Bremischen Bürgerschaft vom 28. September 2023 (VL 21/358, S. 2). Danach profitiert Bremerhaven von der Erhöhung der Schlüsselmasse und einer im Vergleich mit Bremen deutlich höheren Einwohnergewichtung im Rahmen der Bedarfszuweisungen auch im Jahr 2022. Dies schmälert jedoch nicht die Pflicht zum sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es bleibt nach wie vor geboten, Einsparmöglichkeiten zu realisieren und Einnahmen zu erhöhen.

## **II Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021**

- 48** Der Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven (RPA) leitet sich ab aus § 118 Abs. 3 LHO, aus § 67 Abs. 1 VerfBrhv und aus dem Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO). Der umfangreiche Prüfungsauftrag wird in den genannten Vorschriften näher ausgeführt und beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung der Haushaltsrechnung sowie auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.
- 49** Das RPA erstellt nach § 67 Abs. 3 VerfBrhv und § 2 RPrO seinen jährlichen Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung. Der Bericht ermöglicht dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Prüfung und Beratung der Haushaltsrechnung. Außerdem dient er der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die Prüfungstätigkeit des RPA.
- 50** Der Magistrat nahm den Schlussbericht des RPA und die dazu abgegebenen Stellungnahmen am 30. August 2023 zur Kenntnis. Er bat die Stadtkämmerei, die Unterlagen nach § 68 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss weiterzuleiten.
- 51** Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss befasste sich am 5. September 2023 mit dem Schlussbericht und bat nach § 69 VerfBrhv die Stadtkämmerei um Weiterleitung an die überörtliche Gemeindeprüfung. Die Stadtkämmerei hat die überörtliche Gemeindeprüfung mit Schreiben vom 27. September 2023 gebeten, die Prüfung nach Art. 147 LV i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen durchzuführen.

- 52** Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung 2021 enthält keine Feststellungen oder Beanstandungen, die sich auf die Einhaltung der Haushalts- und Wirtschaftsführung Bremerhavens oder das Ergebnis der Haushaltsrechnung auswirken.
- 53** Das RPA beabsichtigt, neben den gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben Schwerpunktprüfungen für die von der Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben durchzuführen. Auch die beratende Funktion des RPA soll einen hohen Stellenwert einnehmen. Dies hat zur Folge, dass Prüfungstätigkeiten nicht nur vergangenheits-, sondern auch zukunftsorientiert auszurichten sind. Die überörtliche Gemeindeprüfung begrüßt das geplante Vorgehen.

Die überörtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2021 ist damit beendet.

### **Die Präsidentin des Rechnungshofs**

**- Gemeindeprüfung -**



**Bremen, 8. Dezember 2023**

**Sokol**

## Anlage 1: Wesentliche Daten aus Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2021 (Soll)		
	2021	2020
Haushaltsvolumen	799.588.280 €	786.947.280 €
Verpflichtungsermächtigungen	58.996.000 €	22.100.000 €
Bruttokreditaufnahme (§ 4 Abs. 1 Haushaltssatzung)	91.023.080 €	114.523.010 €
Nettokreditaufnahme (Bruttokreditaufnahme abzüglich veranschlagter Tilgungen)	91.023.080 €	114.523.010 €
Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite	90.000.000 €	90.000.000 €
bereinigte Ausgaben	799.588.280 €	779.739.110 €
bereinigte Einnahmen	703.584.130 €	667.055.990 €
Einnahmen der laufenden Rechnung	685.622.690 €	648.468.060 €
Ausgaben der laufenden Rechnung	688.312.260 €	670.126.100 €
Über-/Unterdeckung	- 2.689.570 €	- 21.658.040 €
Stellen gemäß Stellenplan:	4.697,037	4.697,037
davon Beamtinnen und Beamte	1.808,709	1.808,709
davon Angestellte	2.490,147	2.490,147
davon Arbeiterinnen und Arbeiter	398,181	398,181
Hebesatz Grundsteuer A	250 %	250 %
Hebesatz Grundsteuer B	645 %	645 %
Hebesatz Gewerbesteuer	460 %	460 %



## **Anlage 2: Senatsbeschluss vom 22. Dezember 2020**

1. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushalts-satzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021 hin-sichtlich
  - a. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
  - b. des Gesamtbetrages der Kredite,
  - c. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
  - d. der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
  - e. der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassungund bittet den Senator für Finanzen dies der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.
2. Der Senat weist Bremerhaven darauf hin, dass die für den Bre-merhaven-Fonds genehmigte Kreditermächtigung ausschließlich für Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pande-mie und lediglich in der hierfür erforderlichen Höhe in Anspruch genommen werden darf.
3. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven bis Juni 2021 darzustel-len, wie die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug – unter Darstellung des bis dahin erfolgten Haushaltsvollzugs – aufgelöst werden sollen.
4. Der Senat fordert Bremerhaven auf, weiterhin den Stand der Ein-nahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pan-demie und insbesondere der innerhalb des Ausnahmetatbestand kreditfinanzierten Effekte mindestens monatlich dem Senator für Finanzen zu Controllingzwecken zur Verfügung zu stellen. Aus den entsprechenden Übersichten sollten auch die einzelnen be-schlossenen Maßnahmen des Bremerhaven-Fonds hervorgehen. Der Senat bittet Bremerhaven, sicherzustellen, dass sämtliche haushaltsmäßige Auswirkungen der Corona-Pandemie erfasst und grundsätzlich über gesonderte Haushaltsstellen abgebildet werden.

### Anlage 3: Haushaltsvolumen und Stellen

Entwicklung von Haushaltsvolumen und Stellen				
Jahr	Haushaltsvolumen in € *)	Veränderung in %	Gesamtzahl der Stellen	Veränderung in %
2012	626.127.370	-	3.939,106	-
2013	639.468.570	2,1	3.985,306	1,2
2014	662.137.530	3,5	3.944,145	- 1,0
2015	667.748.850	0,9	3.944,145	0,0
2016	743.991.460	11,4	4.302,044	9,1
2017	767.368.160	3,1	4.305,044	0,1
2018	742.833.650	- 3,2	4.360,990	1,3
2019	742.596.860	- 0,0	4.360,990	0,0
2020	786.947.280	6,0	4.697,037	7,7
2021	799.588.280	1,6	4.697,037	0,0

\*) Haushaltsansätze ohne Nachtragshaushalte

**Anlage 4: Wesentliche Daten aus der Haushaltsrechnung**

<b>Haushaltsjahr 2021 (Ist), in €</b>		
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
<b>Einnahmen</b>		
bereinigte Einnahmen	811.445.033,67	723.067.055,10
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	156.853.401,58	123.763.113,49
Finanzzuweisungen nach dem FZG	165.542.089,23	156.039.391,05
Ausgabenerstattungen (Polizei, Lehrkräfte, pädagogisch tätiges nicht- unterrichtendes Personal)	196.389.385,00	193.948.235,04
Nettokreditaufnahme	0,00	27.470.000,00
<b>Ausgaben</b>		
bereinigte Ausgaben	799.099.726,86	718.129.043,57
Zinsausgaben	568.824,01	905.363,58
<b>Schuldenstand</b>		
Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres	27.470.000,00	27.470.000,00